

Beitragsordnung des MKV.

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Mucher Karnevals-Verein e.V.

§ 2 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten nachdem der Vorstand den Aufnahmeantrag bewilligt hat.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu Beginn der Session fällig und werden am 01.11. in einer Summe vom Konto des Mitgliedes bzw. des Erziehungsberechtigten eingezogen.
3. Weist das Konto keine Deckung auf, werden auch die Gebühren einer Rücklast fällig.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für alle Mitglieder jährlich € 30,00 und ist fällig für ein Sessionsjahr, egal wann der Eintritt erfolgt.
5. Für die Teilnehmer der Tanzgruppen werden jährlich 30,00 € fällig, für das 2. Geschwisterkind E 20,00 für jedes weitere Geschwisterkind € 10,00.
6. Der Sessionsorden wird jedem zahlenden Mitglied verliehen, sofern keine Rücklast erfolgte. Auf Wunsch können weitere Orden käuflich erworben werden. Der Orden ist von den Mitgliedern auf einer der Vereinsveranstaltungen oder beim Vorstand abzuholen, es besteht keine Bringschuld!

§ 3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ Änderung der Beitragsordnung

Ein Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Much, den 12.09.2011